

Guldenconto unausbleiblich wäre, sobald der Thalerpreis sich wesentlich geringer als der geforderte Guldenpreis stellte.

Bei dem Umstande, daß die Decembersendungen zum großen Theil erst im Januar eintreffen, wäre es eine Forderung der Zweckmäßigkeit, der Coursermittlung nicht das Kalenderjahr, sondern den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Januar zu Grunde zu legen.

Was Hr. Geibel in seinem Aufsatz über das Aufhören des Einfuhrzolles auf Bücher sagt, hat insoweit seine Richtigkeit, als der Zoll nur noch von Büchern „außerhalb Zollverein“ erhoben wird; die dadurch erzielte Ersparniß ist allerdings wesentlich, Hr. Geibel trägt aber in Bezug auf die Spesen den Consequenzen einer elfjährigen Papiervaluta gar keine Rechnung. Diese äußern sich nicht bloß in dem, was speciell das Leben betrifft, sondern bei den gesammten Regiekosten, die Eisenbahnfrachten nicht ausgenommen. Auch ist der Umstand nicht ohne Bedeutung, daß die Zersplitterung der Arbeit, welche durch die Lieferungswerke hervorgerufen wurde, eine Personalvermehrung nöthig machte. Wenn Hr. Geibel dies Alles zusammenfaßt, so wird er den Wunsch der Oesterreicher nach Wiedereinsetzung des Drittels in seine alten Rechte auch in Hinblick auf ihre Spesen gerechtfertigt finden. Warum die hestweise erscheinenden Artikel, unter denen wohl Hr. Geibel die Pränumerationswerke versteht, von dem Drittel ausgeschlossen sein sollen, sehe ich nicht ein, denn gerade diese sind es ja, welche die meiste Mühe verursachen, also am ehesten ein Anrecht darauf haben.

Prag, den 28. December 1859.

Heinr. Mercy.

### Miscellen.

Aus Paris. — Ueber die Preßgesetzgebung und deren Handhabung schreibt der Moniteur wie folgt: In neueren Publicationen schlichen sich bezüglich der Verfolgungen in Preßangelegenheiten Irrthümer ein, die berichtigt werden müssen; man warf den Magistraten willkürliche Verletzung des durch Gesetz vom 26. Mai 1819 eingeführten Specialproceßverfahrens vor. Auf diesen Vorwurf ist die Antwort einfach: das Ausnahmeverfahren nach dem Gesetze von 1819 besteht nicht mehr; es wurde durch das organische Decret vom 17. Febr. 1852 abgeschafft. Die Verfolgungen in Preßangelegenheiten gehören wieder zum allgemeinen Recht; sie unterliegen ausschließlich den Förmlichkeiten und Fristbestimmungen des Criminaluntersuchungscodes. Man scheute sich auch nicht, die Magistrate anzuschuldigen, gewisse Broschüren mit ungesetzlicher Eile mit Beschlag zu belegen; diese zweite Kritik beruht auf einer leicht aufzuklärenden Confusion. Die Preßgesetzgebung kommt bei drei getrennten Arten von Publicationen zur Anwendung: die Bücher, die Journale und politische Broschüren von weniger als 10 Druckblättern. Für Bücher gilt das Gesetz von 1814; der Veröffentlichung wurde keine weitere Schranke auferlegt, und man kann behaupten, daß die Freiheit „des Buches“ nie vollständiger, nie unbestrittener war als jetzt. Die periodische Presse hat ihre speciellen Regeln und eigenen Gesetze; acht Jahre haben deren Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit dargethan. Die politische Broschüre ist mehr ein Journal als ein Buch; sie bietet dieselben Gefahren, dieselbe leichte falsche Auffassung, ohne darum denselben Garantien unterworfen zu sein. Vor dem Gesetze vom 27. Juli 1849 konnten Aufruf zum Bürgerkriege, Beschimpfung der Religion und der guten Sitten, die heftigsten Angriffe auf das Princip des Eigenthumsrechts in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet und ungestraft an die Leidenschaften der Menge appellirt werden; wenn die Gerechtigkeit einschritt, war das Uebel unheilbar. Um diese Gefahr zu vermeiden und um eine seit lange bezeichnete Lücke auszufüllen, legte die gesetzgebende Versammlung in dem Gesetz vom 27. Juli dem Drucker die Verbindlichkeit auf, 24 Stunden vor Veröffentlichung und Vertheilung

jeder Schrift von weniger als 10 Druckseiten, welche von Politik oder Staatsökonomie handelt, ein Exemplar am Parquet zu hinterlegen. „Man wollte“, sagte der Referent in seiner Grunddarlegung, „man wollte der Ohnmacht der Gerechtigkeit ein Ende setzen und verhindern, daß die Broschüren vertheilt und die Auflagen erschöpft seien, bevor der Magistrat kraft des Gesetzes einschreiten kann. Es ist sohin eine außerordentliche Garantie, welche das Gesetz von 1849 der Veröffentlichung politischer Broschüren auferlegte. Die Beschlagnahme unterliegt keiner Zeitbestimmung; sie ist ordnungsmäßig, sobald sie vom Untersuchungsrichter angeordnet wurde; aber sie wird nicht definitiv aufrecht erhalten, als wenn es festgestellt ist, daß das Vergehen, dessen Anschuldiung die Verfolgung veranlaßte, begangen und durch das Factum der Veröffentlichung vervollständigt wurde. Wenn es im Gegentheil dargethan ist, daß keinerlei Vertheilung oder Verkauf der Beschlagnahme voranging, so erfolgt eine Ordonnanz zur Aufhebung der Beschlagnahme. Der Schriftsteller ist dann frei nach Gutdünken zu handeln, doch ist er benachrichtigt, und wenn das einen Augenblick verbotene Werk veröffentlicht wird, so werden die Verfolgungen wieder aufgenommen, das Zuchtpolizeigericht eignet sich die Sache an, und die Gerechtigkeit ist in der Lage, dem Gesetz Achtung zu verschaffen. Dies war seit zehn Jahren, dies ist noch heute die ordnungsmäßige und loyale Ausführung des Art. 7. des Gesetzes vom 27. Juli 1849. (Allg. Ztg.)

### Die Reden'sche Bibliothek\*).

Wien, im December. Erinnerungen an längst entschwundene Tage, festlich begangen für reich in unserer Geschichte glänzende Erfolge, vereinigen uns in der Schillerstiftung, in der Humboldtstiftung und anderen Unternehmungen, erhebend durch den Gedanken gemeinsamer Anerkennung und That der Dankbarkeit. Aber während dieser Bewegungen für eine Feier des Vergangenen bereitet sich in dem, was unserer Zeit angehört eine nicht wieder gut zu machende Zerstörung vor, welche von den deutschen Vaterlandsfreunden der Zukunft, wenn sie sich erfüllt, uns Zeitgenossen mit verdientem Tadel vorgeworfen werden wird. Frhr. v. Reden weihte sein Leben, eine riesige Thatkraft den Interessen der vergleichenden Statistik, er, der Mitbegründer mehrerer Vereine, er, der zuerst die statistischen Congresse angeregt. Er bildete, mit Auslagen, die wohl 60,000 Gulden Conventionsmünze übersteigen, seine Sammlung vergleichend-statistischer Nachweisungen, seine Bibliothek. Keine wichtige Angabe fehlt darin aus der Literatur der ganzen Erde, 26 Jahre lang, bis zum Schluß des Jahres 1857, in welchem er im kräftigsten Mannesalter am 12. Decbr. der Wissenschaft, der edlen Gattin, den hoffnungsvollen Kindern enttrifft wurde. Vergebens bietet die trauernde Wittwe das Ganze um 35,000 Gulden zum Kauf an. Die düstern Zeiten, die Schrecknisse der Gegenwart treten ein. Aus den hoffnungreichsten Regionen von Wien, von Berlin und München, von Paris, von London, von Brüssel und von St. Petersburg langen abschlägige Antworten ein, nicht einmal mindere Angebote. Nun aber drängt die Zeit. Die unvermeidliche, rücksichtslose und doch im Recht billig geschätzte Person der „Gläubiger“ verlangt den Abschluß. Nun soll das traurige Loos des Einzelverkaufs und dadurch der gleichzeitigen Zerstörung des wissenschaftlichen Werthes und des Verkaufswertes für die Verlassenschaftsmasse eintreten, die nahe bevorsteht, wenn sich nicht noch, sei es in unserm deutschen Vaterlande, sei es auswärtig, doch ein hinlänglich mächtiger oder einflussreicher Freund der Wissenschaft findet, der im letzten Augenblick noch diesen Vorwurf von der Gegenwart abzuwenden vermag, daß in unserer Zeit solche Zerstörung möglich war! Dem verewigten Frhrn. v. Reden durch seine hingebende mächtige Unterstützung, als ich die Bewegung für unsere k. k. geographische Gesellschaft leröfnete, zu innigstem Dank verpflichtet, wage ich es heute, alle meine zahlreichen wohlwollenden Söhne und Freunde auf das inständigste zu bitten, wo es je einem derselben möglich wäre, noch zur Rettung dieses Schatzes einzutreten, bevor es zu spät ist. Nur diese öffentliche Einladung ist mir möglich, deren Verbreitung allen wohlwollenden, Wissenschaft liebenden, Erfolge deutscher Kenntniß und Kraft ehrenden Blättern der Tagespresse angelegentlichst empfohlen wird.

W. Haidinger.

\* Aus d. Allg. Ztg.